

Bekanntmachung vom 16. März 2018

Gemeinde Frickingen, Verdolung eines ca. 8,50 m langen Teilabschnittes des Dorfbaches und Ausbau von Betonhalbschalen aus dem Dorfbach auf einer Länge von ca. 150 m in Leustetten

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG)

Die Gemeinde Frickingen plant das Misch – und Gewerbegebiet „GE Unterdorf“ am süd-westlichen Ortsrand von Leustetten. Die Zufahrt des GE Unterdorf führt über den Dorfbach. Es ist geplant, die Beseitigung des vorhandenen Brückenbauwerkes, Veränderungen in der bestehenden Verdolung, die Neuverdolung eines ca. 8,50 m langen in Betonhalbschalen geführten Teilabschnittes des Dorfbaches, die Beseitigung eines Absturzes und Ausbau von Betonhalbschalen aus dem Dorfbach auf einer Länge von insgesamt ca. 150 m. Für die Maßnahme wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr.13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierfür sind:

1. Merkmale des Vorhabens

Das beschriebene Vorhaben ist auf einen kleinen Bereich des Dorfbaches beschränkt. Die zusätzliche Neuverdolung, des bisher in Betonhalbschalen geführten Dorfbaches, ist im direkten Anschluß an die bereits bestehende Verdolung durch den Ort Leustetten. Die Auswirkungen für die Durchlässigkeit des Fließgewässers sind deshalb geringfügig. Die Beseitigung des Absturzes und die Beseitigung der Betonhalbschalen auf einer Länge von 150 m im weiteren Verlauf des Dorfbaches führen zu einer Aufwertung des Gewässers.

2. Standort des Vorhabens

Durch das Vorhaben sind unmittelbar keine besonderen Gebiete gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die Umleitung des Dorfbaches während der gesamten Bauzeit und durch die Einhaltung der Vorgaben der Wasserwirtschaft, der Fischerei, des Bodenschutzes und des Landesdenkmalamtes kann es auch während der Bauzeit zu keinen negativen Auswirkungen kommen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.